

Landkreis Oldenburg • Postfach 14 64 • 27781 Wildeshausen

per Zustellungsurkunde

Reitclub „Sport“ Harpstedt

27243 Beckeln

vorab per Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Veterinäramt

Zimmer: I 015
Telefon: 04431 85 479
Telefax: 04431 85 - 89 479
E-Mail: veterinaeramt
@oldenburg-kreis.de

Wir machen es möglich!
Sprechzeiten ohne Wartezeiten
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Aktenzeichen: Wildeshausen,
39 30 02/07 02.09.2026

Tierschutz;

hier: Anhörung vor Erlass einer tierschutzbehördlichen Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau

für die Durchführung des Reitturniers vom 12.-13.09.2026 in Groß Köhren 14, 27243 Beckeln **beabsichtigen** wir Ihnen gegenüber folgende tierschutzrechtliche Auflagen zu erlassen:

1. Bei der Veranstaltung sind grundsätzlich die Leitlinien zum Umgang und zur Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten - Tierschutz im Pferdesport des BMLEH einzuhalten.
2. Sie haben als Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmenden jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Pferde ausreichend mit Wasser zu versorgen. Hierfür sind geeignete Wasserstellen mit Wasser in Trinkqualität bereitzustellen.
3. Die für die Tätigkeit (Ausstellung, Vorführung etc.) vorgesehenen Tiere müssen aufgrund ihres Körpers, Verhaltens und Ausbildungsstandes geeignet und in der Lage sein, für die jeweilige Tätigkeit eingesetzt zu werden. Auf Anzeichen für Stress, Be- und Überlastungssituationen ist zu achten.
4. Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG)¹, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht) TierSchG festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Werden solche Tiere während der Veranstaltung beobachtet, müssen sie umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
 - 4.1. Dies gilt im besonderen Maße und explizit auch für Pferde, die während der Veranstaltung mit Verletzungen im Maul-, Kopfbereich auffallen, oder denen durch unsachgemäße Einwirkung im Maul-, Kopfbereich Verletzungen zugefügt werden.
 - 4.2. Dies gilt ebenso für Pferde, denen durch den unsachgemäßen Einsatz von Gerte, Sporen oder sonstigen Hilfsmitteln, oder Ausrüstung Verletzungen zugefügt werden, oder wurden.

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), in der zurzeit geltenden Fassung.

Seite: 2

Aktenzeichen: 39 30 02/07 Schä/Schö

Datum: 02.09.2026

- 4.3. Blutende Pferde müssen umgehend abgesondert werden und sind von der weiteren Teilnahme auszuschließen.
5. Ausrüstung und Hilfsmittel wie Sättel, Halfter, Zaumzeug usw. müssen tierschutzgerecht sein. Vor der Anwendung ist die Passform zu überprüfen.
6. Bei der Mindestgröße und Beschaffenheit der Haltungseinrichtungen sind die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten des BMELH einzuhalten und umzusetzen, insbesondere ist folgendes einzuhalten:
 - 6.1. Boxengrundfläche pro Tier ($2 \times \text{Wideristhöhe}$)² in m².
 - 6.2. Boxengrundfläche für eine Stute mit Fohlen mindestens ($2,3 \times \text{Widerristhöhe der Stute}$)² in m².
 - 6.3. Boxenschmalseite mindestens $1,75 \times \text{Widerristhöhe}$.
 - 6.4. Material und Beschaffenheit der Haltungseinrichtung ist so zu wählen, dass Tiere sich nicht verletzen können.
 - 6.5. Der Boden der Haltungseinrichtung muss eben, sauber, trocken und staubfrei sein. Geeignete saubere Einstreu für die Aufnahme von Ausscheidungen muss in ausreichender Menge vorhanden sein.
 - 6.6. Wasser in Trinkwasserqualität muss den Tieren in den Haltungseinrichtungen ständig zur freien Verfügung stehen.
 - 6.7. Die Vorgaben gelten sowohl für stationäre Boxen wie auch für ortsflexible Unterbringungsmöglichkeiten (Stallzelte).
7. Tiere, für die einer, mehrere oder alle der vorgenannten Anordnungspunkte nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet werden kann, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
8. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter **Ziffer 1. bis 7.** wird angeordnet.
9. Sie haben die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Hierzu wird in Kürze ein gesonderter Kostenbescheid ergehen.

Hinweise:

Die Vorgaben geltender Rechtsvorschriften - unter anderem des Tierschutzgesetzes, des Tiergesundheitsgesetzes - sind einzuhalten.

Bei der Unterbringung der Tiere sind die geltenden Rechtsvorschriften als Mindeststandard einzuhalten. Sofern für die betreffende Tierart keine speziellen Rechtsvorschriften anwendbar sind, sind zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 des Tierschutzgesetzes bei der Unterbringung die entsprechenden Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft oder, sofern nichtzutreffend, andere wissenschaftlich-ethologischen Erkenntnissen von Fachgruppen (z.B.

Seite: 3

Aktenzeichen: 39 30 02/07 Schä/Schö

Datum: 02.09.2026

Europaratsempfehlung, tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Tierschutzvereine) erstellte Empfehlungen, Leitlinien, Merkblätter o.ä. heranzuziehen.

Hierzu geben wir Ihnen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² die Gelegenheit, sich **bis zum 09.09.2026 (Eingang bei uns)** zu der Angelegenheit zu äußern.

Begründung:

Zu Ziffer 1. - 7.:

Die Rechtsgrundlage für die tierschutzrechtlichen Auflagen findet sich in § 16 a Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 des TierSchG. Demnach obliegt die Überwachung der Einhaltung der geltenden Vorschriften des Tierschutzgesetzes den zuständigen Veterinärämtern.

Insbesondere haben die Veterinärämter darüber zu wachen, dass gem. § 1 und § 2 Nr. 1 TierSchG keinem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und dass es seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und untergebracht wird.

Stellt das zuständige Veterinäramt Verstöße hiergegen fest, trifft es gem. § 16 a Abs. 1 S. 1 und S.2 Nr. 1 TierSchG die zur Beseitigung dieser Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

Der Behörde obliegt daneben auch die Verhütung künftiger Verstöße. Aus dem Wortlaut und dem ordnungsrechtlichen Charakter von § 16 a TierSchG folgt u. a., dass die Behörde nicht abzuwarten braucht, bis ein Verstoß gegen das Tierschutzrecht stattgefunden hat (vgl. VGH München BeckRS 2021, 2815 juris-Rn. 24: „Anordnungen nach § 16a Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 erfordern es nicht, dass Leiden eines Tieres sicher festgestellt werden. Es genügt die Möglichkeit einer Leidensverursachung“; VGH München BeckRS 2019, 15147 juris-Rn. 15: „Ein Verstoß muss nicht schon vorliegen, die Behörde muss auf den Schadenseintritt nicht warten“ sowie Lorz/Metzger Rn. 16: „Es müssen nicht schon Leiden eingetreten sein, die Möglichkeit einer Leidensverursachung genügt“).

Bei entsprechender Gefahr wird die Behörde auch präventiv tätig. D. h., ist ein tierschutzwidriger Vorgang in absehbarer Zeit mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, so trifft sie diejenigen Anordnungen, die zur Abwendung dieser Gefahr nötig sind.

Dass der Eintritt eines Schadens mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein muss, erfordert weder eine Gewissheit noch eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt. Andererseits reichen bloße Vermutungen nicht aus, sondern es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die für eine ernsthafte, naheliegende Möglichkeit eines Schadens sprechen. Von der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist auszugehen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte die ernsthafte, realistische und nicht lediglich fernliegende Möglichkeit eines zu einem Schaden führenden Geschehensablaufes, hier also einer tierschutzwidrigen Handlung oder des Eintritts eines tierschutzwidrigen Erfolgs, Vorgangs oder Zustands, besteht.

Unsere Entscheidung beruht insbesondere darauf, dass Pferden bei Sport- oder Zuchtveranstaltungen in Wettkampf- bzw. Schausituationen erheblichen Leistungsanforderungen ausgesetzt sind. Dies birgt in hohem Maße die Gefahr des tierschutzwidrigen Umganges mit den Tieren, um das Ziel zu erreichen.

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung.

Pferde, die an Wettkämpfen oder Schauen teilnehmen, werden aus ihrem gewohnten Haltungsumfeld in eine neue Haltungsumgebung verbracht. Dies ist mit erheblichem Stress für die Tiere verbunden, hinzu kommt der Leistungsdruck. Daher müssen Unterbringung und Umgang mit dem Pferd art- und bedürfnisgerecht sein und dürfen nicht zu zusätzlichen Belastungen für das Tier führen. In den erwähnten Leitlinien wurden daher Mindeststandards für einen tierschonenden Umgang in Wettkampf- und Schausituationen sowie die Haltung festgelegt. Sie sind als Mindeststandards zwingend einzuhalten, damit den Tieren keine Leiden, Schmerzen oder Schäden zugefügt werden.

Wasser muss den Tieren ständig zur Verfügung stehen, da Wasser essentiell für physiologische Vorgänge ist. Insbesondere wenn hohe Leistungen abverlangt werden, in Stresssituationen, oder bei erhöhter Außentemperatur haben Pferde einen erhöhten Wasserbedarf, so dass Wasser immer angeboten werden muss. Ohne Wasser können Tiere dehydrieren und notwendige Stoffwechselvorgänge können vom Organismus nicht aufrechterhalten werden.

Damit Pferde artgerecht Ruhen und Schlafen können, benötigen sie eine ausreichend große Box. Pferde müssen sich zum Ruhen und Schlafen auch ablegen können, dies ist nur in einer ausreichend großen Box möglich. In einer zu kleinen Box führt das Ablegen zu Verletzungen, oder die Tiere legen sich gar nicht erst ab. Schlafphasen sind verkürzt und können zu Stress und Verhaltensauffälligkeiten führen. Pferde, die zu wenig REM Schlaf bekommen, weil sie sich nicht ablegen können, leiden.

Umgang und Nutzung eines Pferdes muss immer tierschutzgerecht sein, auch in Wettkampf- bzw. Schausituationen. Blut, Schaum, Ausfluss, Abwehrverhalten und/oder Verhaltensauffälligkeiten sind immer ein Ausdruck einer Erkrankung, Verletzung oder eines tierschutzwidrigen Umganges mit dem Tier, der mit Schäden, Schmerzen oder Leiden verbunden ist. Pferde, bei denen dies festgestellt wird, sind daher umgehend vom Wettkampf bzw. der Schau auszuschließen und die Ursache, ggf. durch hinzuziehen eines Tierarztes, zu ermitteln.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig und angebracht, einen verbindlichen Rahmen festzulegen, um einen tierschutzkonformen und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Insgesamt soll dadurch eine art- und bedürfnisgerechte sowie angemessene Ernährung, Pflege und Unterbringung der eingesetzten Tiere entsprechend des § 2 Nr. 1 TierSchG sichergestellt werden.

Die Rechtsgrundlage des § 16 a Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 TierSchG räumt uns Ermessen ein, welches wir pflichtgemäß entsprechend § 40 VwVfG ausgeübt haben.

Die vorstehende Anordnung zur Sicherstellung einer art-, bedürfnis- und tierschutzgerechten Unterbringung während der Veranstaltung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Die tierschutzrechtliche Anordnung ist geeignet, damit Sie als Veranstalter die gesetzlichen Regelungen, insbesondere der erwähnten Leitlinien in Bezug auf die Mindestanforderungen an die Haltung von Pferden in Wettkampf- und Schausituationen, nachkommen. Es soll damit rechtswirksam verhindert werden, dass es zu tierschutzrechtlichen Verstößen in der Tierhaltung kommt.

Darüber hinaus ist die ausgesprochene Anordnung auch erforderlich, da mildere aber gleichgeeignete Maßnahmen nicht ersichtlich sind. Die verfügbaren Maßnahmen stellen Mindestanforderungen an die Haltung dar, die mindestens eingehalten werden müssen.

Seite: 5

Aktenzeichen: 39 30 02/07 Schä/Schö

Datum: 02.09.2026

Letztlich sind die Maßnahmen auch angemessen. Eine hierfür notwendige Abwägung zwischen Ihren persönlichen Interessen und den allgemeinen Interessen der Öffentlichkeit haben wir vorgenommen. Dabei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Interessen der Öffentlichkeit überwiegen und Ihre persönlichen Interessen zurückstehen.

Sowohl Ihr größtenteils finanzielles Interesse als auch Ihre notwendigen Arbeitsaufwendungen zur Sicherstellung einer art-, bedürfnis- und tierschutzgerechten Unterbringung sind als nicht besonders gewichtig zu bewerten. Alle Anordnungspunkte können als Selbstverständlichkeit für einen verantwortungsvollen Veranstalter von Turnieren oder Schauen angesehen werden. Letztlich haben Sie auch als pflichtbewusster Veranstalter ein eigenes Interesse an einer tierschutzgerechten Unterbringung und Versorgung der Tiere.

Ihrem Privatinteresse steht das Interesse der Allgemeinheit am Tierschutz gemäß Artikel 20a GG, einem Rechtsgut mit Verfassungsrang, gegenüber und deshalb besonders gewichtig zu bewerten. Die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften und Leitlinien ist wichtig, um vermeidbare Leiden, Schmerzen und Schäden an Tieren zu verhindern. Sachfremde Erwägungen sind hier nicht ersichtlich.

Insofern ist die tierschutzrechtliche Anordnung zur Sicherstellung einer art-, bedürfnis- und tierschutzgerechten Unterbringung anzuordnen.

Zu Ziffer 8.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³. Danach kann die Behörde die aufschiebende Wirkung beseitigen, wenn ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes besteht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu **Ziffer 1. - 7.** ergeht im öffentlichen Interesse. Voraussetzung hierfür ist ein über das „Erlassinteresse“ hinausgehendes besonderes „Vollzugsinteresse“. Es müssen besondere Gründe dafürsprechen, dass der Verwaltungsakt schon jetzt und nicht erst nach Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft verwirklicht, umgesetzt oder vollzogen wird.

Die Norm räumt uns Ermessen ein, welches wir entsprechend § 40 VwVfG ausgeübt haben. Eine hierfür notwendige Abwägung zwischen Ihren persönlichen Interessen und den allgemeinen Interessen der Öffentlichkeit haben wir vorgenommen. Dabei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Interessen der Öffentlichkeit überwiegen und Ihre persönlichen Interessen zurückstehen.

In Ihrem persönlichen Interesse steht die aufschiebende Wirkung einer ggfs. eingereichten Klage. Diesem Interesse kann allerdings keine besondere Bedeutung zuerkannt werden. Durch die aufschiebende Wirkung der Klage könnten Sie diesen Bescheid einer gerichtlichen Überprüfung unterziehen, ohne die entsprechenden Anordnungen bis zur Beendigung des Verfahrens befolgen zu müssen.

Auf Grundlage des Tierwohls im öffentlichen Interesse nach Art. 20 a GG, einem Rechtsgut mit Verfassungsrang, besteht ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse.

³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit geltenden Fassung.

Seite: 6

Aktenzeichen: 39 30 02/07 Schä/Schö

Datum: 02.09.2026

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind bei einem weiteren Abwarten, potenzielle Verstöße im Sinne des § 2 TierSchG zu befürchten, „denen vor dem Hintergrund des Schutzauftrages aus Art. 20a GG im Rahmen der hier vorzunehmenden Interessensabwägung vorzubeugen ist“ (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Auflage, § 16 a TierSchG, Rn. 51).

Das Ziel, kurzfristig ein mögliches Leiden der Tiere in der Zeit eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens zu verhindern, begründet hinreichend die besondere Dringlichkeit der angeordneten Maßnahmen (vgl. VG Schleswig Beschl. v. 28.02.2029, 1 B 66/19)

Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1. - 7. gerechtfertigt und erforderlich.

Zu Ziffer 9.:

Nach § 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)⁴ i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 5 und 13 in Verbindung mit der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)⁵ werden für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Sie haben Anlass für die Verwaltungsmaßnahmen gegeben, so dass in der Konsequenz auch die dadurch entstehenden Kosten von Ihnen zu tragen sind.

Hinweis:

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gem. § 18 Abs. 1 Nr. 20a TierSchG derjenige ordnungswidrig handelt, der einer vollziehbaren Anordnung u. a. nach § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 4 TierSchG mit einem Bußgeld in einer Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schäfer

⁴ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172 - VORIS 20220 -), in der zurzeit geltenden Fassung.

⁵ in der Fassung vom 03. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014), in der zurzeit geltenden Fassung.